



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Formulierte Verfassungsinitiative vom 9. Juli 2009 «Einfachere Steuern im Baselbiet»**

Datum: 15. Juni 2010

Nummer: 2010-235

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/235

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Formulierte Verfassungsinitiative vom 9. Juli 2009 «Einfachere Steuern im Baselbiet»

vom 15. Juni 2010

I N H A L T

1. Ausgangslage
2. Vorabklärung
3. Stossrichtung der Initiative
4. Antrag

1. Ausgangslage

Am 9. Juli 2009 wurde die formulierte Verfassungsinitiative «Einfachere Steuern im Baselbiet» bei der Landeskanzlei eingereicht. Der Initiativtext, der im Amtsblatt Nr. 37 vom 13. September 2007 publiziert worden ist, lautet wie folgt (in Kursivschrift):

"Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der kantonalen Verfassung, das folgende formulierte Begehren:

I. Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

§ 133a Einfaches, leicht verständliches und nachvollziehbares Steuergesetz

¹ *Das Steuergesetz ist einfach, leicht verständlich und nachvollziehbar auszugestalten. Das Ausfüllen der Steuererklärung erfordert wenig Zeit und ihre Überprüfung wenig Kontrollaufwand.*

² *Die Kantonsbehörden setzen sich für eine Vereinfachung der Bundesgesetzgebung im Sinne von Absatz 1 ein. Insbesondere wird mittels einer Standesinitiative nach Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung verlangt, die eidgenössische Steuergesetzgebung und allfällige Verfassungsartikel so anzupassen, dass die Besteuerung von natürlichen Personen grundlegend vereinfacht werden kann. Dabei sollen Bund, Kantone und Gemeinden bei der Einkommensbesteuerung wenige Einheitstarife und Pauschalabzüge einführen sowie die heutige Vermögens- und Vermögensertragsbesteuerung durch die Besteuerung einer Soll-Kapitalrendite ersetzen.*

II. Inkrafttreten:

Die Änderung tritt am Tage nach der Volksabstimmung in Kraft."

2. Vorabklärung

Kantonale Volksinitiativen sind ausser auf die formellen Voraussetzungen wie Unterschriftenzahl, Gültigkeit der Unterschriften, Wahrung der Frist, Rückzugsklausel auch auf die Einhaltung der Grundsätze der Einheit der Form und der Materie sowie auf die Übereinstimmung mit höherstufigem Recht und auch auf die faktische Durchführbarkeit hin zu überprüfen.

Zuständig zur Prüfung der formellen Voraussetzungen über das Zustandekommen einer Volksinitiative ist die Landeskanzlei (§ 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte [GpR]). Diese hat mit Publikation im Amtsblatt Nr. 35 vom 27. August 2009 das Zustandekommen der Initiative mit 4'348 rechtsgültigen Unterschriften festgestellt.

Unmögliche oder *offensichtlich* rechtswidrige Volksbegehren erklärt der Landrat auf Antrag des Regierungsrates für ungültig (§ 29 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV]; § 78 Absätze 2 und 1 GpR). Aus der Pflicht des Landrats, unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren für ungültig zu erklären, ergibt sich der Anspruch des Stimmvolkes, dass ihm nur mögliche oder nicht offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren zur Abstimmung vorgelegt werden. Aufgrund des Berichts des Rechtsdienstes des Regierungsrates vom 5. November 2009 hat der Regierungsrat am 24. November 2009 dem Landrat den Antrag gestellt, die formulierte Verfassungsinitiative «Einfachere Steuern im Baselbiet» für rechtsgültig zu erklären (LRV [2009/335](#)). Am [11. März 2010](#) hat der Landrat die Rechtsgültigkeit beschlossen.

3. Stossrichtung der Initiative

Mit der formulierten Verfassungsinitiative «Einfachere Steuern im Baselbiet» wird verlangt, dass der Kanton sein Steuergesetz einfach, leicht verständlich und nachvollziehbar ausgestaltet und dass er sich auf Bundesebene mittels einer Standesinitiative für eine Vereinfachung der Steuergesetzgebung des Bundes für natürliche Personen einsetzt. Insbesondere sollen Bund, Kantone und Gemeinden bei der Einkommensbesteuerung wenige Einheitstarife und Pauschalabzüge einführen sowie die Vermögens- und Vermögensertragsbesteuerung durch die Besteuerung einer Soll-Kapitalrendite ersetzen. Bei den Begehren handelt es sich im Wesentlichen um Zielvorgaben und Gesetzgebungsaufträge an die Adresse der kantonalen Behörden und der Gesetzgebungsorgane sowie um einen konkreten Auftrag, auf Bundesebene eine in diese Richtung zielende Standesinitiative einzureichen.

Die Initiative spricht ein Thema an, welches in letzter Zeit ein zunehmendes Gewicht in der politischen Diskussion erhalten hat, nämlich die radikale Vereinfachung des Steuersystems. Diese Stossrichtung ist grundsätzlich zu unterstützen. Eine schnelle und rein kantonale Umsetzung stösst derzeit jedoch noch auf Hindernisse. Denn aufgrund des heute geltenden Steuerharmonisierungsgesetzes des Bundes und der dazu ergangenen Rechtsprechung besteht nahezu kein Freiraum für die Kantone, selbständig in massgeblicher Weise ihr Steuersystem zu vereinfachen. Selbst beim Steuertarif dürfen die Kantone im Rahmen der ihnen zustehenden Tarifautonomie nebst progressiven Tarifen höchstens proportionale nicht aber degressiv verlaufende Tarife einführen. Ohne tief greifende Änderungen der bundesrechtlichen Vorgaben sind also alle kantonalen Bemühungen im Voraus zum Scheitern verurteilt. Die Initianten haben dies erkannt und in der formulierten Verfassungsinitiative denn auch den Auftrag zu einer Standesinitiative vorgesehen. Trotz dieses geringen Spielraums wird aber bei Annahme der Initiative durch das Volk das Vereinfachungspotential in der Baselbieter Steuergesetzgebung auszuloten sein. Im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens können dann allfällige Massnahmen vom Regierungsrat vorgeschlagen werden.

Auf Bundesebene werden bereits diverse Vereinfachungen und alternative Steuersysteme geprüft. Diese Untersuchungen werden auf wissenschaftlicher Basis durchgeführt und den politischen Instanzen die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für ein künftiges Steuersystem in der Schweiz liefern können. Neben der eigentlichen steuerrechtlichen Thematik sind dabei selbstverständlich auch volkswirtschaftliche und finanzpolitische Auswirkungen zu berücksichtigen. Die entsprechenden Vorschläge und Berichte aus Bundesbern müssen aber zuerst vorliegen resp. umgesetzt werden, bevor im Kanton Basel-Landschaft zum grossen Wurf angesetzt werden kann.

Nach Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) steht jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Die Stimmberechtigten können folglich mit einer kantonalen Verfassungsinitiative nicht nur die Vereinfachung des kantonalen Steuergesetzes verlangen (vgl. § 28 Absatz 1 KV), sondern auch den Regierungsrat beauftragen, der Bundesversammlung eine diesbezügliche Standesinitiative zu unterbreiten. In dieser Sache sind bereits verschiedene kantonale Vorstösse hängig resp. wurden bereits behandelt. Dazu gehören die Standesinitiative des Kantons Solothurn vom 29. August 2008 (Flat Tax), die Standesinitiative des Kantons Aargau vom 29. November 2005 sowie die Standesinitiative des Kantons Zürich vom 5. November 2008 (Easy Swiss Tax). Zwar wurde den Standesinitiativen der Kantone Solothurn und Aargau von den eidgenössischen Räten nicht Folge gegeben. Trotzdem ist die vorliegend geforderte Standesinitiative nicht sinnlos, wird damit doch ein weiteres Mal angezeigt, dass von den Kantonen Änderungen im schweizerischen Steuersystem gefordert werden.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der formulierten Verfassungsinitiative «Einfachere Steuern im Baselbiet» zuzustimmen und diese den Stimmberechtigten zur Annahme zu empfehlen.

Liestal, 15. Juni 2010

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
der Präsident:
Wüthrich

der Landschreiber:
Mundschin

Beilage: - Entwurf Landratsbeschluss

Formulierte Verfassungsinitiative «Einfachere Steuern im Baselbiet»**Entwurf**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Der formulierten Verfassungsinitiative «Einfachere Steuern im Baselbiet» wird zugestimmt.

II.

Die formulierte Verfassungsinitiative «Einfachere Steuern im Baselbiet» wird den Stimmberechtigten zur Annahme empfohlen.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES
der Präsident:

der Landschreiber: